

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 13.07.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.06.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Abschluss eines Vertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2017/166-001**
5. Integrationsmaßnahmen
- 5.1. Übersicht Mittel für Integrationsmaßnahmen 2017 - Sachstand **VO/2017/211**
- 5.2. Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung eines Integrationscoachings für weibliche Geflüchtete im SGB II Bezug **VO/2017/195**
- 5.3. Antrag auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V. **VO/2017/203-001**
6. Haushaltsangelegenheiten; hier: Überplanmäßige Zinsaufwendungen **VO/2017/207**
7. Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein **VO/2017/198**
8. Verwaltungsangelegenheiten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/166-001	Status: öffentlich	Datum: 07.06.2017	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Abschluss eines Vertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Nichtöffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt den vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und beauftragt den Landrat, diesen Vertrag entsprechend auszufertigen und die Bekanntmachung im Kreisblatt zu veranlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hatte bereits im Dezember 2012 beschlossen, die notwendigen Haushaltsmittel von 15.000 € pro Jahr für den Kreiskulturbeauftragten mit seiner Anbindung an das Haus der Kulturverbände beim Nordkolleg bereitzustellen. Die Umsetzung sehe nunmehr den Abschlusses eines Vertrages mit der Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor, in der eine Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Kulturförderung vom Kreis auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betrachtung“ gemäß § 1 des Vertrags erfolgt. Für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten sind Mittel aus der Ausschüttung der Förde Sparkasse für einzelne Geschäftsjahre ergänzend zu verwenden. Insgesamt stehen nunmehr gemäß den Beschlussfassungen der Gremien des Kreises ergänzende Mittel in Höhe von 29.324 € zur Verfügung.

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hatte in seiner Sitzung am 22.05.2017 mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, dass der Landrat den Vertrag zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis abschließt.

Da der finanzielle Aufwand, der mit der Übertragung von Aufgaben den Gesamtumfang von 50.000 € pro Jahr nicht überschreitet, obliegt gemäß § 8 Abs. 3

Nr. 17 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages dem Hauptausschuss.

Dementsprechend wird der beigefügte Vertragsentwurf zwecks Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: Insoweit wird auf die vorstehende Sachverhaltsdarstellung sowie auf den § 6 des Vertrages verwiesen.

Anlage/n: Vertragsentwurf zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis

Vertrag

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kreis genannt –

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kulturstiftung genannt –

Präambel

- (1) Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verfolgt die Stiftung ihre Zwecke. Das Stiftungskapital, das zuletzt im Jahre 2008 aus Mitteln des Kreises aufgestockt wurde, beträgt zurzeit rund 123.000 Euro.
- (2) Der Kreis hat bisher mit entsprechenden Beschlüssen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einschließlich von Mitteln aus jährlichen Ausschüttungen der Förde Sparkasse Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich im Kreisgebiet gefördert.
- (3) Beginnend ab 2009 sind beim Kreis Überlegungen erfolgt, die Förderung der Kulturarbeit im Kreis zu überdenken. Im Zuge dieser konzeptionellen Überlegungen mit Beteiligung der Kulturstiftung und des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist im Jahre 2014 als ehrenamtlich wahrgenommene Aufgabe die Funktion einer / eines Kulturbeauftragten des Kreises eingerichtet worden, räumlich und inhaltlich angebunden an das Nordkolleg / Haus der Kultur in Rendsburg. Für diese Aufgabe stellt der Kreis zurzeit jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung.
- (4) Nach der Satzung des Kreises über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten sind von ihr / von ihm
 - die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wahrzunehmen,

- die Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, zu koordinieren sowie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken zu beraten und zu unterstützen,
- die Organisation und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu unterstützen.
- Weiterhin sollte sie / er an Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses, zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, teilnehmen. Im Fachausschuss kann sie / er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen.

(5) Im Hinblick auf eine künftige mögliche Zusammenarbeit zwischen dem zurzeit bestellten Kreisbeauftragten für kulturelle Angelegenheiten mit der Kulturstiftung und dem Nordkolleg hat sich der zuständige Fachausschuss des Kreises ab September 2016 mit verschiedenen künftigen Modellen für die Kulturarbeit des Kreises befasst und sich als Ergebnis für ein „Betrauungsmodell“ ausgesprochen, gerichtet auf die „Betrachtung“ eines dritten Rechtsträgers mit der Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. In diesem Rahmen ist durch Beschluss des Fachausschusses des Kreises vom 14. November 2016 an die Kulturstiftung das Anliegen herangetragen worden, die vollständige Umsetzung der Kulturförderung im Kreis zu übernehmen. Der Stiftungsrat der Kulturstiftung hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt.

Auf dieser Grundlage schließen der Kreis und die Kulturstiftung den nachstehenden Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betrachtung“ übertragen.

- (2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt zur umfassenden Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. Dafür wird der Kulturstiftung finanziell ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt, und die Festlegung von inhaltlichen Rahmenbedingungen wird durch den Kreis, dort durch den zuständigen Fachausschuss, vorgenommen.
- (3) Aus Absatz 2 ergeben sich folgende Aufgaben für die Kulturstiftung:
- Verantwortung für die Umsetzung der Kulturförderung im Kreis
 - Entgegennahme von Förderungsanträgen im kulturellen Bereich
 - Einholung von fachlichen Stellungnahmen der / des Kulturbeauftragten sowie Entscheidungen durch den Vorstand über Förderungsanträge, Bewilligungen von Förderungen und Prüfung von Verwendungsnachweisen,
 - regelmäßige Information an den zuständigen Fachausschuss des Kreises.

§ 2

Personelle Ausstattung / Zusammenarbeit

- (1) Die Kulturstiftung richtet eine Stelle für eine Assistenzkraft ein, wobei ein finanzieller Rahmen in der Größenordnung von 450 € zzgl. des Arbeitgeberanteils gilt, und gewährleistet die räumliche Anbindung im Nordkolleg bei dortiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur hinsichtlich Büroausstattung, PC, Telefon und Fax.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Nordkollegs.
- (3) Die Kulturstiftung gewährleistet die Zusammenarbeit auch der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit der / dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren / seinen in der Präambel angesprochenen Aufgaben.

§ 3

Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung

Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat dadurch, dass im Wege der personenbezogenen Wahl die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertretung Mitglied im Stiftungsrat sind.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verfahren bei der Förderung

- (1) Die Beratung und Entscheidung über Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung.
- (2) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide werden unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises durch die Kulturstiftung herausgegeben.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss zur Verfügung, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Als Ansatz für die Förderung der Kreiskulturarbeit der/des Kulturbeauftragten: Betrag in Höhe von 15.000 € jährlich, der in 2017 einmalig um 5.000 € für die Herstellung einer Broschüre über „Kulturmöglichkeiten im Kreisgebiet“ zweckgebunden erhöht ist.
- b) Mittel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten: Jährlich vom Kreis gesondert festzulegender Betrag, insbesondere auch im Rahmen der dem Kreis zufließenden Mittel aus der Ausschüttung der Förder Sparkasse für einzelne Geschäftsjahre, für 2017 jedenfalls in Höhe von 29.324 €.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Kulturstiftung sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf Grundlage der Förderrichtlinie des Kreises erfolgt.
Die Auszahlung der Mittel an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.08. des laufenden Jahres.
- (2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31. März des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 8**Unterrichtung des Ausschusses**

Der Fachausschuss wird regelmäßig in dessen Sitzungen über laufende kulturelle Verfahren und über erfolgte Fördermaßnahmen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten unterrichtet.

§ 9**Evaluation**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine erste Evaluation zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der mit diesem Vertrag erfolgten Betrauung im ersten Quartal 2018 durchzuführen ist, auch als Vorbereitung für die Haushaltsberatungen 2019.

§ 10**Inkrafttreten/Laufzeit/vorzeitige Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kulturstiftung
Kreis Rendsburg-Eckernförde

ENTWURF



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/211
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	26.06.2017
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Übersicht Mittel für Integrationsmaßnahmen 2017 - Sachstand			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Beiliegend ist eine Übersicht über die 2017 beantragten/ bewilligten Maßnahmen zur Integration und den aktuellen Sachstand der noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Michael Wolf

Anlage/n:

Übersicht 2017

Integrationsmittel

Zur Verfügung stehende Mittel 2017

300.000,00 €

Nicht verfügte Mittel 2016

54.686,00 €

Gesamt

354.686,00 €

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	Bescheid	Auszahlung
Kreissportverband	Sportfest 2017	Menschen mit mit Migrationshintergrund	10.000,00	16.06.2016	ja	
Gymnasium Kronshagen	Die Reise nach....., Kulturprojekt	Schülerinnen und Schüler einer 11. Klasse und eine DAZ- Klasse	5.570,00	16.02.2017	ja	ja
Nordkolleg Rendsburg	Modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt	TN des vorausgegangen Kurses + neue TN mindestens B1 Niveau	45.000,00	09.03.2017	ja	ja
Diakonie Rendsburg	Internationaler Frauentreff "WIR"	Frauen mit Flucht und Migrationshintergrund	18.000,00	09.03.2017	ja	ja
Diakonie Rendsburg	Interkulturelles Mütterfrühstück	Mütter und ihre Kinder(0-2 Jahre) mit Migrations und Fluchthintergrund	16.300,00	09.03.2017	ja	
Fachbereich 3	Brücken bauen in frühe Bildung	Kinder mit Migrationshintergrund im Kita- Alter	15.000,00	04.05.2017		
Diakonie Rendsburg	Starke Kerle und starke Mädchen	Kinder und Jugendliche mit Flucht und Migrationshintergrund	25.000,00	01.06.2017		

Ausgaben Stand 22.06.2017**134.870,00****Beantragt**

Flüchtlingshilfe Rendsburg e.V.	Interkulturelle Woche	Interessierte Bürgerinnen und Bürger	500,00			
---------------------------------	-----------------------	--------------------------------------	--------	--	--	--

Planung Stand 26.,06.2017

500,00

Verbleibende Mittel**219.316,00**



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/195
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	12.06.2017
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung eines Integrationscoachings für weibliche Geflüchtete im SGB II Bezug			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Haushalt des Kreises sind 300.000 € für Integrationsmaßnahmen eingestellt. Zur Zeit stehen noch 180.000 € zur Verfügung. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den Hauptausschuss.

Die Fachausschüsse werden gebeten, über die Anträge zu beraten und eine Empfehlung an den Hauptausschuss zu geben.

Beiliegend wird der Antrag der Brücke zum Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen vorlegt. Die Projektbeschreibung ist dem Antrag zu entnehmen.

Die Projektdauer umfasst ein Jahr. Die Brücke beantragt Mittel in Höhe von 77.000 €.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhalt

Anlage/n: Antrag Brücke



Angebotsbeschreibung Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

Brücke Rendsburg Eckernförde e.V.
Ahlmannstraße 2a
24768 Rendsburg

01.06.2017

Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung eines **Integrationscoachings** für weibliche Geflüchtete im SGB II Bezug

1. Ausgangslage

Immer mehr weibliche Flüchtlinge leben im Kreis Rendsburg- Eckernförde, dies bestätigen die erhobenen Zahlen. Besonders Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten gründen hier ihren neuen Lebensmittelpunkt. Am 31.12.2016 waren im Kreis Rendsburg-Eckernförde 5.376 Personen gemeldet, die Syrien, Irak, Iran, Afghanistan, Armenien, Jemen oder Eritrea als Herkunftsland genannt haben. 1.983 der Gemeldeten sind weiblich, davon wiederum 1.184 im Alter von 18 Jahren und älter. (Quelle: Einwohnermeldeamt Februar 2017)

Die meisten Frauen sind als Asylbewerberinnen im Kreisgebiet angekommen. In 2015/16 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde etwa 4.300 Geflüchtete aufgenommen. Der Anteil der weiblichen Asylsuchenden stieg dabei von 19% in 2015 auf 26% in 2016, der Anteil der Kinder von 29% auf 34%. (Quelle: „Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg- Eckernförde Nr. 9/ Mai 2017“).

Mehr als 3.300 Asylanträge aus dem Kreisgebiet wurden in 2016/17 entschieden. 1.345 Personen warten noch auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag. Die Anerkennungsquote für Asylgesuche liegt zurzeit im Kreisgebiet bei rund 62%. Der überwiegende Anteil der positiven Entscheidungen (71,3%) betrifft Asylsuchende aus Syrien.

Rund 550 Menschen sind nach Ablehnung ihres Asylantrags zwar ausreisepflichtig, aber im Besitz einer Duldung. Aufgeschlüsselte Zahlen nach Geschlechtszugehörigkeit liegen hier nicht vor. Nach statistischen Angaben geschätzt, dürften etwa 25%, also ca. 140 Personen Frauen sein.

Nicht erhoben wurden bisher Zahlen zum Familiennachzug. Frauen, die auf diesem Weg Deutschland erreichen, erhalten automatisch den Status des anerkannten Familienmitgliedes, das den Nachzug beantragt hat. Es ist davon auszugehen, dass hier der überwiegende Anteil der Neuankommenden Frauen und Kinder sein werden.

Nach positivem Bescheid ihres Asylantrages befinden sich zurzeit 824 geflüchtete Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde im SGB II Bezug. Dies umschließt Frauen im vermittlungsfähigen Alter von 15- 65 Jahren. Davon sind 238 Mütter mit einem oder mehreren Kindern unter 3 Jahren (Quelle: Job Center Rendsburg Mai 2017). Durch Familiennachzug und weitere positive Asylentscheide kann sich deren Zahl in naher Zukunft auf über 1.000 Frauen erhöhen.

Eine besondere Herausforderung stellt diese Gruppe der neu zugewanderten Frauen nach unseren Annahmen dar, da



Angebotsbeschreibung

Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

- diese häufig eine klassische Rollenteilung zwischen Frau und Mann leben. Die Frau als überwiegend zuständige Person für Haushalt und Kinderbetreuung und der Mann als Vertreter nach Außen, der den Lebensunterhalt sicherstellt.
- die neu zugewanderten Frauen im SGB II Bezug zwar vom Job Center zu regelmäßigen Terminen geladen werden, die überwiegende Antragsstellung jedoch vom Mann absolviert wird. Der Zugang zu den Frauen kann erst verpflichtend gestaltet werden, wenn diese einen Integrationskurs absolvieren sollen. Frauen mit Kindern unter drei Jahren sind von Integrationskursen befreit.
- diese weniger häufig die Möglichkeit in Anspruch nehmen, die deutsche Sprache zu erlernen, bei Teilnahme am Integrationskurs jedoch häufiger erfolgreiche Abschlüsse erzielen als männliche Teilnehmer
- diese häufiger keine oder nur kurze Schulbildungserfahrungen sowie Erfahrungen mit bezahlter Erwerbstätigkeit haben
- diese häufiger Gewalterfahrungen im Heimatland, auf der Flucht und auch im neuen Zuhause erleiden
- diese weniger häufig als die Männer, die sich um die Außenwelt kümmern, Kontakte zum alltäglichen Leben in ihrem Sozialraum haben.
- der Zugang und die Anknüpfungspunkte zu diesen Frauen folglich weniger leicht herzustellen sind
- ein mindestens einmal wöchentlicher Kontakt zu Deutschen einen statistisch belegten positiven Effekt auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Frau hat.

(Quelle: BAMF- Kurzanalyse: Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache , Bildung und Arbeitsmarkt Januar 2017)

2. Ziel

Als Teil der Willkommensangebote finden geflüchtete Frauen im Kreis Rendsburg/Eckernförde mit dem Internationalen Frauentreff „WIR“ und dem Interkulturellen Mütterfrühstück sowie verschiedenen ehrenamtlichen Aktivitäten offene Angebote für alle Frauen. Hier steht erste kulturelle Orientierung in der neuen Heimat und Unterstützung im familiären Alltag im Vordergrund.

Frauen im SGB II- Bezug steht auch die Teilnahme am Integrationskurs des BAMF offen. Diese Chance wird allerdings von den geflüchteten Frauen nur zögerlich wahrgenommen. Das hat verschiedene Gründe. Zunächst kommt das Angebot für Kurse vor Ort dem rasant gestiegenen Bedarf noch nicht nach: In 2016 gab es im gesamten Kreis Rendsburg- Eckernförde 49 Integrationskurse für 1.742 Berechtigte. (Quelle: BAMF Integrationskursgeschäftsstatistik für 2016) Doch auch wenn die Möglichkeit besteht, an einem Kurs teilzunehmen, entscheiden sich viele Frauen erst dann dazu, wenn familiäre Prioritäten wie Kinderbetreuung oder Wohnungsversorgung gesichert sind. (s.a. BAMF-Kurzanalyse- Geflüchtete Frauen...) Nach Aussage der Leiterin des Bereiches Markt und Integration des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde Frau Claudia Vorbau ist eine Heranführung der weiblichen Geflüchteten an die aktive Teilnahme am Integrationsprozess notwendig. Hier setzt unser Konzept für ein aktivierendes Integrationscoaching an.

Die Arbeit der Integrationscoachin ist darauf ausgerichtet, den Integrationsprozess der Frauen nachhaltig zu unterstützen. Die Integrationscoachin soll die teilnehmenden Frauen befähigen, selbstständig am Leben in der hiesigen Gesellschaft teilzuhaben, ein Leben in der Gemeinschaft soll unterstützt werden.



Angebotsbeschreibung Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

Die Unterstützung ist darauf ausgerichtet, der einzelnen Frau eine größtmögliche Vielfalt an Anknüpfungspunkten zu eröffnen. Kenntnis und praktische Erfahrung der Möglichkeiten und Wege in unserer Gesellschaft sichern die besten Bedingungen für Teilhabe und Integration. Für die nachhaltige Integration dient die Überleitung in ein Regelangebot.

Je nach den individuellen Kompetenzen wird neben der Vermittlung von Wissenskompetenzen im Bezug auf den Alltag der Fokus auf Stärkung des Selbstbewusstseins, der Eigenwirksamkeit sowie auf Spracherwerb und Aufnahme von Praktika gelegt.

3. Zielgruppe

Das Angebot des „Integrationscoachings für neu zugewanderte Frauen“ richtet sich an folgenden Personenkreis:

- 20 volljährige Frauen.
- Mit Fluchterfahrung.
- Status: abgeschlossenes Asylverfahren, d.h.: subsidiärer Schutz oder Anerkennung als Flüchtling.
- Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Frauen, die noch in keine Maßnahme des Job Centers integriert sind, aber integriert werden sollen.
- Frauen, die einen Integrationskurs absolvieren und für einen positiven Verlauf das Integrationscoaching nutzen.
- Frauen, die einen Integrationskurs absolviert haben, deren Integration in den Arbeitsmarkt jedoch noch nicht ohne weitere Unterstützung geleistet werden kann.
- wohnhaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

4. Methodisch- didaktisches Konzept

- Mit jeder Frau werden ihre individuellen Ziele und ihre sie dabei unterstützenden Ressourcen erarbeitet und schriftlich fixiert.
- Alle Leistungen werden dokumentiert.
- Die Angebote bieten gemäß unserem Leitbild den Menschen Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, die sich an den Ressourcen und Fähigkeiten orientieren.

Das Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen ist fokussiert auf die individuelle Integration der einzelnen Frau.

Die Wechselwirkungen zwischen der Frau, ihren Ressourcen (persönliche Ressourcen, Umfeld- Ressourcen), ihrer kulturellen Prägung, ihrer Fluchtgeschichte und den Anforderungen und Chancen, die unsere Region bietet (Angebote im Sozialraum), werden erfasst und genutzt. Dabei ist die in 1 beschriebene Ausgangslage zu berücksichtigen.

Das Leistungsspektrum der Integrationscoachin ist umfangreich.

Je nach individuellem Bedarf werden die nachfolgenden Aufgaben gewichtet und an den persönlichen Zielen der Projektteilnehmerinnen orientiert.



Angebotsbeschreibung

Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

- **Allgemein- gesellschaftliche Integration/ Festigung der erworbenen Grundkenntnisse:**
 - Existenzsicherung:
 - Aufklärung über Antragswesen, zustehende Gelder und den daraus resultierenden Pflichten, wie auch die Nennung von wichtigen Ansprechpartnern/ Institutionen in der Region.
 - Grundbedürfnisse:
 - adäquate Inanspruchnahme von haus-, fach- zahnärztlicher und therapeutischer Leistungen, Ansprechpartner bei medizinischen Problemen, bei Bedarf Fokus auf Trauma.
 - Aufklärung über Rechte der Frauen in unserer Gesellschaft, Gewaltprävention, bei Bedarf Vermittlung eines Selbstverteidigungskurses.
 - Aufklärung über Regeln des Zusammenlebens, Kultur, Erziehungsformen.
 - Recht auf Bildung, Integration der Frau. Hier wird auch beim Interesse an der Bildung der Kinder, denen eine gute Zukunft durch den Zugang in das Bildungssystem gesichert werden soll, angesetzt.
- **Tagesgestaltung/ Kontaktfindung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben:**
 - Je nach kulturellen und sozialen Interessen werden die Frauen individuell oder gruppenbezogen unterstützt, Projekte (Sportverein, Nähkurs, Chor, Kochkurs, Elterngruppe etc.) aufzusuchen und Bestandteil dieses Regelangebotes zu werden.
- **Beruf/ Arbeit:**
 - Sichtung wichtiger Dokumente. Unterstützung bei der Anerkennung von Abschlüssen, Übersetzung von Zeugnissen.
 - Sichtung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen.
 - Erarbeitung einer Berufsbiographie, Erkennen von Ressourcen, Erstellen eines Kompetenzprofils.
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven, hier Nutzung von Hospitationstagen in verschiedenen Berufsfeldern. Aufnahme eines Praktikums.
 - Kooperation mit dem Job Center: Motivation zur regelmäßigen Teilnahme an einem Integrationskurs. Schnittstelle zwischen Job Center und dem Integrationskurs. (Voraussetzung: Schweigepflichtentbindung liegt vor). Angebot eines Perspektivgespräches beim Arbeitsvermittler.
- **Netzwerkarbeit:**
 - Gestaltung einer tragfähigen Vernetzung mit Akteuren im Sozialraum. Die Kontakte und Netzwerke können je nach Bedarf aktiviert und somit positiv für die einzelne Entwicklung der Teilnehmerin genutzt werden.

Die Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an den Gruppen- und Einzelangeboten wird als wichtiger Bestandteil für eine erfolgreiche Maßnahme gesehen.

Es werden gezielt Schritte eingeleitet, um die Attraktivität des Projektes zu steigern und die Akzeptanz zu fördern:

- Frauen, die potenzielle Teilnehmerinnen sind, werden durch die Integrationscoachin aufgesucht, das Projekt beschrieben, Ängste und Vorurteile aufgegriffen und Möglichkeiten aufgezeigt.
- Ehemänner und Lebenspartner werden über das Projekt aufgeklärt, Vertrauen hergestellt.



Angebotsbeschreibung

Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

- Die Frauen werden bei den ersten Terminen gezielt durch einen Anruf oder Abholung erinnert und bestärkt, dieses Angebot wahrzunehmen.
- Die Gruppenangebote sollen gezielt Anreize schaffen, z.B. durch ein kreatives Angebot (Nähen, Malen).
- Die Gruppenangebote haben eine gute Atmosphäre und finden in einem Raum statt, der Gemütlichkeit schafft (Tee, Kaffee, Blumen).
- Die Gruppenangebote werden bei Bedarf durch eine parallel laufende Kinderbetreuung ergänzt.
- Exkurse und Hospitationen werden angeboten.

5. Zugang zur Zielgruppe

Kooperation mit dem Jobcenter Rendsburg.

Die Durchführende des Coachings bewirbt das Projekt in Integrationskursen.

Die Durchführende arbeitet aktiv an einer Vernetzung im Kreisgebiet und bewirbt das Projekt.

Die Brücke hat durch ihr vielfältiges Angebotsspektrum Zugänge zur Zielgruppe.

Ein mehrsprachiger Flyer, der in öffentlichen Räumen ausgestellt ist, informiert über das Projekt.

Das Projekt bewirbt sich eigenständig durch die teilnehmenden Frauen.

6. Räumliche und personelle Ausstattung

• Räumliche Ausstattung

Für die Durchführung können zwei Gruppen mit jeweils zehn Frauen an zwei unterschiedlichen Standorten angeboten werden. Als Standorte fungieren Räumlichkeiten der Bücke Rendsburg- Eckernförde in verschiedenen Stadtteilen von Rendsburg, die Erreichbarkeit für alle Frauen ist gewährleistet.

• Fachliche und pädagogische Qualifikation

Der Träger setzt fachlich geeignetes weibliches Personal mit pädagogischer Qualifikation als Erzieherin, Sozialpädagogin oder ähnlicher Qualifikation ein. Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund und fremdsprachliche Kompetenzen sind wünschenswert. Im Bedarfsfall kann der Einsatz von SprachmittlerInnen koordiniert werden. Für die Aufklärung der Lebenspartner und Ehemänner über dieses Projekt ist der Einsatz von männlichem Personal (z.B. Sprachmittler oder Ehrenamtliche) sinnvoll. Wichtig ist zudem eine hohe Kultursensibilität.

Die Brücke schult stetig Personal im Schwerpunktthema Migration, der Wissenspool für eine Integration der zugewanderten Frauen ist groß und wird stetig erweitert, auf dieses Wissen kann zurückgegriffen werden.

• Ehrenamt

Der koordinierte Einsatz von Ehrenamtlichen ist angestrebt. Diese werden im Bereich der Kinderbetreuung, wie auch den Gruppenangeboten und der Mobilisierung für die Teilnahme an den Gruppenangeboten unterstützend eingesetzt. Ein Mentorinnenprogramm wird eingerichtet, gezielte Akquise in Frauenverbänden zur Gewinnung der Unterstützerinnen betrieben. Als Unterstützerinnen sollen auch Frauen mit Migrationshintergrund gewonnen werden.



Angebotsbeschreibung Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

7. Durchführung

Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt. Die teilnehmenden Frauen verbringen circa sechs Monate im Projekt und profitieren von den Einzel- und Gruppenangeboten. Der Einstieg kann laufend gestaltet werden. Vor dem Start mit den Teilnehmerinnen ist eine Vernetzungs- und Akquisephase für das Angebot vorgesehen. Die Teilnehmerinnenzahl wird sich nach Beginn stetig erhöhen.

Die Gruppenangebote finden 1/ Woche für 1-2 Stunden statt, je nach thematischem Schwerpunkt und Bedarf der Gruppe.

Eine Kinderbetreuung wird in dieser Zeit bei Bedarf sichergestellt.

Betreuungsformen

- Qualifizierte Einzelbetreuung (auch aufsuchend)
- Gruppenangebote
- Teilnahme an Veranstaltungen in offenen Räumen des Gemeinwesens

8. Finanzierung

Zur Durchführung des Projekts wird eine weibliche Fachkraft in Vollzeit und eine Sprachmittlerin mit 50% der vollen Arbeitszeit eingesetzt. Besonders die aufsuchende Einzelbetreuung als auch die anfängliche Bewerbung des Projekts werden sehr zeitaufwändig sein. Die Laufzeit des Projektes soll zunächst 12 Monate betragen. Bei Erfolg ist eine Verlängerung geplant, um die dann entstandene Unterstützungsstruktur auch nachhaltig nutzen zu können.

Personalkosten (1 VZ SozPäd., 0,5 TZ Sprachmittlerin)	70.000€
Sachkosten + 10% pauschal (Verwaltung, Kommunikation, Mobilität, Büro)	7.000€
Gesamtsumme	77.000€

9. Träger

Aus dem **Brücke-Leitbild**: „Menschen gestalten die gesellschaftliche Entwicklung und finden Orientierung, indem sie Verantwortung für sich und die Umwelt übernehmen. Getragen von Visionen entsteht aktuelle, konkrete Arbeit für das Gemeinwohl...“

Das Leitbild der gesamten Organisation der Brücke ist teilhabeorientiert. An dieser Grundhaltung orientiert sich auch das nachfolgende Konzept zur Unterstützung des Integrationsprozesses von neu zugewanderten Frauen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde leben.

Die Brücke greift zurück auf **30 Jahre Vorerfahrungen** in der Arbeit des Integrationsfachdienstes zur nachhaltigen Integration von Menschen mit sozialen Benachteiligungen und Behinderungen in den hiesigen Arbeitsmarkt. Aus der Betreuungs- und Beratungsarbeit des Rendsburger Frauenhauses ist uns die unterstützende parteiliche Arbeit mit Migrantinnen vertraut. Eine Vielzahl von Angeboten und der Wissenspool der Brücke können für die Vernetzung und Integration der Teilnehmerinnen genutzt werden.



Angebotsbeschreibung

Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

Die Brücke-Gruppe ist ein Netzwerk sozialer Initiativen, Projekte und Einrichtungen zur Förderung der seelischen Gesundheit in der Region. Mit über neunzig Projekten und Einrichtungen in den fachlichen Bereichen Beratung, Teilhabeleistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Behandlungsleistungen, Pflege, Arbeitsförderung, Kindertagesbetreuung, Verpflegungs- und Hotelleistungen gestaltet sie aktiv die soziale Landschaft der Region.

Vielfältige interne und externe Netzwerke können für verschiedene Aufgaben und Fragestellungen im Rahmen des Integrationscoachings aktiviert werden:

Zusammenarbeit innerhalb des Trägers Brücke:

- Medizinische Versorgungszentren (Psychiatrie , Neurologie, Allgemeinmedizin)
- Therapiezentren (Ergo- und Physiotherapie, sowie Logopädie)
- Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Familienhorizonte
- Frauenhaus Rendsburg
- SGB II Angebote: Vermittlung und Begleitung von ALG II Empfängern über verschiedenen Maßnahmen, auch speziell für Geflüchtete
- Integrationsfachdienst
- Stadtteilhaus Mastbrook
- Suchthilfe

Zusammenarbeit mit externen Partnern:

- UTS
- VHS
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
- Migrationsfachdienste
- Tafel
- Jobcenter und Agentur für Arbeit
- Kreis Rendsburg Eckernförde
- Kreishandwerkerschaft
- Unternehmensverband Mittelholstein
- ISFA
- Integrationslotse des Kreissportverbandes
- Fachgruppe Integration beim Schulamt Rendsburg-Eckernförde
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, Referat Bürgergesellschaft

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Initiativen:

- Netzwerk Flüchtlingshilfe Region Rendsburg
- W.I.R.. für Rendsburg
- Helferkreise und -initiativen im gesamten Kreisgebiet

10. Qualitätsmanagement

Die Brücke verpflichtet sich zur systematischen Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Arbeitsabläufe sind in ein Qualitätsmanagementsystem eingebunden. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. mit ihren verbundenen Unternehmen und Einrichtungen verfolgt einen integrierten Managementansatz. Das heißt, dass die Steuerung der Gesamt-



Angebotsbeschreibung

Integrationscoaching für neu zugewanderte Frauen

organisation mit den verschiedenen Systemen wie beispielsweise dem allgemeinen Management, der Qualitätssicherung, dem Risikomanagement etc. abgestimmt ist und somit keine Parallelstrukturen bestehen, die Fehler provozieren und unnötig Ressourcen binden.

Das Qualitäts-Managementsystem der Gesamtorganisation folgt einem prozessorientierten Ansatz. Er ist auf die ständige Verbesserung des Managementsystems ausgerichtet, um die Kundenzufriedenheit durch die Erfüllung der Anforderungen aller Kunden, Leistungsträger und Aufsichtsbehörden zu erhöhen.

Das Qualitäts-Managementsystem orientiert sich an der DIN EN ISO 9001:2008 und EFQM (European Foundation for Quality Management).

Qualitäts-Management ist für die Brücke ein aktiver Prozess der

- der kontinuierlichen Verbesserung dient,
- alle betrifft, angefangen von den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat über die Geschäftsführung bis hin zu den Mitarbeiterinnen aller Bereiche,
- ein fester Bestandteil der Arbeit ist,
- hilft, die Sicht interner und externer Beteiligten auf unsere Organisation wahrzunehmen und zu berücksichtigen,
- nie endet. In jedem Jahresabschluss liegt wieder die Chance der Verbesserung im nächsten Jahr.

Ansprechpartnerinnen:

Heike Rullmann
Geschäftsführerin
Brücke und Tochtergesellschaften
Ahlmannstr. 2a
24768 Rendsburg
Tel. 04331/1323-17 / Fax 04331/ 1323-65
www.bruecke.org

Huberta von Eberstein
Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Tel. 04331/13 23-234 | Fax 04331/13 23-65
Huberta.eberstein@bruecke.org



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/203-001	Status: öffentlich	Datum: 27.06.2017	Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Antrag auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V.					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V. 500,00 Euro für die Durchführung der „Interkulturellen Woche 2017“ vom 23.09.2017 – 03.10.2017 aus den Integrationsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Mittel müssen entsprechend der Vergabe von Zuwendungen nachgewiesen werden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V. hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 19.06.2017 auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 gestellt. In seiner Sitzung am 22.06.2017 hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss diesbezüglich eine Empfehlung an den Hauptausschuss ausgesprochen, den Zuschuss über 500,00 Euro aus Integrationsmitteln zu bewilligen.

Finanzielle Auswirkungen: 500,00 Euro

Anlage : Beschlussvorlage des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 22.06.2017 zum Antrag auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V.



Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2017/203 Status: öffentlich Datum: 21.06.2017 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin									
	öffentliche Beschlussvorlage									
Antrag auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V.										
Beratungsfolge:										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Öffentlich</td> <td>Sozial- und Gesundheitsausschuss</td> <td>Beratung</td> </tr> <tr> <td>Öffentlich</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Status	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	
Status	Gremium	Zuständigkeit								
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung								
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung im Ausschuss

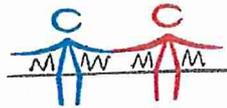
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e. V. hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 19.06.2017 auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2017 gestellt.

Finanzielle Auswirkungen: 500,00 Euro

Anlage: 1



FLÜCHTLINGSHILFE
REGION RENDSBURG E.V.
Gemeinsam stark!

Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e.V. · Bastion 16 · 24768 Rendsburg

Sozial- und Gesundheitsausschuss
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Uwe Radant
Kaiserstraße 8

24768 RENDSBURG



Montag, 19. Juni 2017

Antrag auf Gewährung einer Förderung des Kreises zur Durchführung der „Interkulturellen Woche 2017 – Vielfalt verbindet“

Sehr geehrter Herr Radant,

in der Anlage finden Sie unseren Antrag zur Unterstützung der Interkulturellen Woche 2017. Wir würden uns über einen positiven Entscheid sehr freuen, der die Durchführung der Interkulturellen Woche in der Region Rendsburg zur besseren Integration der zahlreichen Flüchtlinge sehr erleichtern würde.

Mit freundlichem Gruß

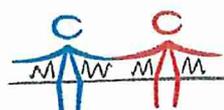
Matthias Bruhn
1. Vorsitzender

Nachrichtlich: Ulrich Kaminski, Torsten Schulz per Mail

Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e.V.
Matthias Bruhn 1.Vorsitzender
Bastion 16
24768 Rendsburg
Mobil: 0171-6165399
E-Mail: m.bruhn@fluechtlingshilfe-region-rendsburg.de
web: www.fluechtlingshilfe-region-rendsburg.de

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel
Vereinsregisternummer VR6409KI
Steuernummer: 19/291/77415

Bankverbindung
Volks- & Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG
IBAN: DE03 2146 3603 0004 4092 80
BIC: GENODEF1NTO



FLÜCHTLINGSHILFE
REGION RENDSBURG E.V.
Gemeinsam stark!

**Förderantrag zur Durchführung der „Interkulturellen Woche 2017 – Vielfalt verbindet“
vom 23.09. – 03.10.2017**

Der Zuzug von Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund in die Region Rendsburg ist ungebrochen. Die Zahlen belegen, dass viele Flüchtlinge, nachdem sie Freizügigkeit genießen, nach Rendsburg ziehen, so dass die Anzahl von Ausländern und Flüchtlingen in der Region stetig steigt und um ein Vielfaches höher ist als nach der Zuweisung durch den Kreis anzunehmen wäre.

Der Verein „Flüchtlingshilfe Region Rendsburg“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, diejenigen, die die zugewanderten Menschen unterstützen, sei es ehrenamtlich, sei es hauptamtlich zusammenzubringen und zum gemeinsamen Handeln zu bewegen.

Bereits im letzten Jahr konnten viele (17) Veranstalter gewonnen werden, die 26 Veranstaltungen anboten. Diese und andere im wesentlichen ehrenamtlich organisierte mehr werden angeschrieben und um die Abgabe von Angeboten gebeten. Im Sommer entsteht das Programm, das zum „Rendsburger Herbst“ in die Verteilung geht. Weitere Werbemittel machen in der Zeit zwischen Rendsburger Herbst und 23. September auf die Interkulturelle Woche aufmerksam, so dass die Angebote wahrgenommen werden können. Die Erstellung des Programms und der Werbemittel sowie die Durchführung einer Auftakt- und einer Abschlussveranstaltung und eines Fußballturniers wird der Verein übernehmen.

Über eine Förderung des Vorhabens durch den Kreis in Höhe von 500,00 € würden wir uns sehr freuen. Die Förderung erleichtert die Durchführung der „Interkulturellen Woche 2017 – Vielfalt verbindet“ erheblich.

Kosten und Finanzierungsplan:

Posten	Betrag in €
Aufwandspauschalen	750,00
Ausrüstung und Kosten Fußballturnier	750,00
Auftakt- und Abschlussveranstaltung	750,00
Programmgestaltung, Druck	2.000,00
Werbematerialien	750,00
Gesamt	5.000,00
Mittelgeber	Betrag in €
500LandInitiative	2.000,00
Land Schleswig-Holstein	2.000,00
Stadt Rendsburg	500,00
Kreis Rendsburg-Eckernförde	500,00
Gesamt	5.000,00

Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e.V.
Matthias Bruhn 1.Vorsitzender
Bastion 16
24768 Rendsburg
Mobil: 0171-6165399
E-Mail: m.bruhn@fluechtlingshilfe-region-rendsburg.de
web: www.fluechtlingshilfe-region-rendsburg.de

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel
Vereinsregisternummer VR6409KI
Steuernummer: 19/291/77415

Bankverbindung
Volks- & Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG
IBAN: DE03 2146 3603 0004 4092 80
BIC: GENODEF1NTO



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/207	Status: öffentlich	Datum: 26.06.2017	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Haushaltsangelegenheiten; Überplanmäßige Zinsaufwendungen					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Leistungen von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von rd. 294.500 € im Teilhaushalt 612101 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – für Zinsen bzw. Vorfälligkeitsentschädigungen zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach der Veräußerung der Seniorenheime im Jahr 2016 hat die Verwaltung damit begonnen, die für die Seniorenheime aufgenommenen Kredite abzulösen. Der Stand der Verschuldung konnte zum 31.12.2016 auf 12,4 Mio. € gesenkt werden. Im September 2016 war die Verwaltung noch von einem Stand von 13,7 Mio. € per 31.12.2016 ausgegangen.

2017 wurde die vorzeitige Ablösung fortgesetzt und auch alle übrigen Kredite wurden dahingehend überprüft, ob diese abgelöst werden können. Diese Prüfung erfolgte vor dem Hintergrund der aktuellen Zinslage sowie der von den Kreditinstituten angekündigten Erhebung von Verwarentgelte für Einlagen. Insgesamt wurden 2017 zehn Kredite abgelöst, für die Zinsen bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist bzw. zur Ablösung in Höhe von rd. 916.000 € zu entrichten gewesen wären. Durch die vorzeitige Ablösung sind Kosten für Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von rd. 490.000 € entstanden. Die Zinsersparnis für künftige Haushalte beträgt somit rd. 426.000 €.

Der Stand der Verschuldung des Kreises zum 31.12.2017 wird noch rd. 4,4 Mio. € betragen. Nach der Planung im Haushalt 2017 wurde noch von 7,8 Mio. € zum Stand 31.12.2017 ausgegangen. Die Verwaltung wird den restlichen Kreditbestand jährlich überprüfen und ggfs. weitere Kredite nach Ablauf der Zinsbindung bzw. mit

Einverständnis der Kreditgeber ablösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der vorzeitigen Ablösung von Krediten werden zusätzlich zu den geplanten Zinszahlungen in Höhe von 485.800 € zusätzlich rd. 294.500 € insbesondere für Vorfälligkeitsentschädigungen als überplanmäßiger Aufwand entstehen.

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/220	Status: öffentlich	Datum: 04.07.2017	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen					
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage				
Haushaltsangelegenheiten; Vorläufiger Jahresabschluss 2016					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium				Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss				Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Arbeiten am Jahresabschluss 2016 sind nahezu abgeschlossen. Nunmehr liegt ein vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2016 vor. Daraus ergibt sich folgender Buchungsstand :

A) Abschlussergebnis Ergebnishaushalt:

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ist 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	355.834.200,00	364.246.017,50	+8.411.817,50
Gesamtbetrag der Aufwendungen	360.270.900,00	368.998.877,76	-8.727.977,76
übertragene Ansätze aus 2015	734.205,28		+734.205,28
ergibt einen Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.170.905,28	-4.752.860,26	+418.045,02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € verringert das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2016. Die in der Bilanz vorgetragene Jahresfehlbeträge belaufen sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 1.508.460,14 €. Durch den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 4.752.860,26 € werden sich diese auf 6.261.320,40 € erhöhen und das Eigenkapital wird sich von 44.230.752,24 € (31.12.2015) auf 39.477.891,98 € (31.12.2016) reduzieren.

B) Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ergebnis 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	344.233.600,00	350.965.327,23	+6.731.727,23
Gesamtbetrag der Auszahlungen *) <i>einschl. Übertragungen aus 2015</i>	346.892.605,28	350.029.843,43	-3.137.238,15
	-2.659.005,28	+935.483,80	+3.594.489,08

C) Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ergebnis 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.533.100,00	6.692.979,89	+3.159.879,89
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl. Übertragungen aus 2015 (4.121.277,62 €)</i>	10.280.777,62	6.716.843,07	+3.563.934,55
Saldo	-6.747.677,62	-23.863,18	+6.723.814,44
Kreditaufnahme für Investitionen 2016	0,00	0,00	

Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 (investive Maßnahmen)

6.168.342,66 €

Nachdem das Rechnungsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von knapp 5,8 Mio. € abgeschlossen hat, liegt das Jahresergebnis 2016 mit rd. -4,7 Mio. € knapp unter dem geplanten Jahresfehlbetrag von -5,1 Mio. €.

Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse doppisch					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Jahresüberschuss lt. HHPlan					
Jahresfehlbetrag (-) lt. HHPlan	-5.170.905	+2.415.271	+2.861.152	-454.047	-6.070.513
Tatsächliches Rechnungsergebnis	-4.752.860	+5.826.139	-1.380.834	+1.330.010	-2.402.672
Differenz HHPlan/RErgebnis (= Abschlussverbesserung)	418.045	3.410.868	- 4.241.986	1.784.057	3.667.841

D) Einige wesentliche Teilergebnisse aus dem Ergebnishaushalt:

In der folgenden Tabelle sind die jeweils größten Verbesserungen bzw. Verschlechterungen aufgeführt:

Bezeichnung	Haushalt 2016 Euro	Ergebnis 2016 Euro	Differenz Euro + = besser - = schlechter
Personalaufwendungen außerhalb des Personalbudgets (Kosoz, Jobcenter)	4.662.000,00	3.527.429,27	+1.135.270,73
Auflösung von Pensionsrückstellungen	785.000,00	2.394.521,00	+ 1.609.521,00
Zuführung an Beihilferückstellungen	163.400,00	327.616,93	- 164.216,93
Zuführung an Pensionsrückstellungen	1.004.100,00	2.293.266,00	- 1.289.166,00
Anpassung der Nachsorgerückstellung TP 612101 und 537101 (sonstige ordentliche Erträge)	1.741.600,00	3.774.362,44	- 2.032.762,44

Nach Abschluss der Buchungsarbeiten am Jahresabschluss 2016 erfolgt die Erstellung des Lageberichtes und der zahlenmäßigen Übersichten durch die Stabsstelle Finanzen. Im Anschluss werden die Unterlagen zeitnah dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Nach Vorlage des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgt die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/198
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	15.06.2017
		Ansprechpartner/in:	Volkmann, Kai
		Bearbeiter/in:	Volkmann, Kai
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Beteiligungsverwaltung; Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Entsprechend § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen.

In einem Streitverfahren zu § 15 GstG hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht am 21.12.2016 entschieden, dass die Vorgaben des GstG zur geschlechterparitätischen Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien auch bei entsprechenden Entsendungen durch Gemeindevertretungen und Kreistage eingehalten werden müssen.

Auch wenn das erst vor kurzem veröffentlichte Urteil noch nicht rechtskräftig ist (das klagende Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 entschieden, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen) wird mit Blick auf die Neubesetzung verschiedener Gremien in den Gesellschaften mit Kreisbeteiligung nach der Kreiswahl im Mai 2018 bereits jetzt über die Inhalte und Entscheidungsgründe berichtet.

Das Gericht hat entschieden, dass Entsendungsbeschlüsse, die nicht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 GstG entsprechen, rechtswidrig sind. Das hat zur Folge, dass derartigen Beschlüssen durch den Landrat zu widersprechen ist.

Ausnahmen sind lediglich sogenannte atypische Fälle, die ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 15 GstG rechtfertigen. Diese liegen nur dann vor, wenn das Ent-

sendungsgremium durch die Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Ihren Rechten beeinträchtigt würde. Die Einschränkung der Mandatsfreiheit wurde vom Gericht jedoch bereits verneint. Ein atypischer Fall liegt auch dann nicht vor, wenn einzelne Fraktionen nicht genügend Frauen für eine Entsendung vorschlagen können. Allenfalls wenn gar keine Frauen vorgeschlagen werden, könnte ein solcher Fall vorliegen.

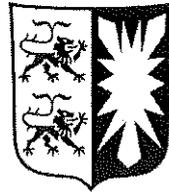
§ 15 GstG bezieht sich auf die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch den Kreistag. Wenn ein Gesellschaftsvertrag die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat oder ähnlichem Gremium an eine Funktion (z.B. Landrätin / Landrat) gebunden hat, wird dieser Sitz nicht auf die Geschlechterparität angerechnet.

Das Urteil ist der Vorlage beigelegt. Über den Fortgang des Verfahrens wird weiter berichtet. Nach Abschluss des Verfahrens beabsichtigen die kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ggf. Umsetzungshinweise zu geben.

Anlage/n:

161221_VG Urteil zu 15 GstG

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 159/16

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt A-Stadt

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

den Bürgermeister der A-Stadt

- Beklagter -

Streitgegenstand: Kommunalrecht - Besetzung Aufsichtsrat -

hat die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 2016 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts ..., den Richter am Verwaltungsgericht ..., die Richterin ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Herr ... für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH.

Die Stadt A-Stadt ist Mehrheitsgesellschafterin dieser GmbH, die laut ihres Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern hat. Er setzt sich zusammen aus fünf von der Stadt A-Stadt zu entsendenden Mitgliedern und vier von der ... mbH zu entsendenden Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vier Jahre begrenzt. In der Sitzung vom 25. Juni 2015 beschloss die Klägerin, die als Gemeindevertretung der Stadt A-Stadt für die Bestellung der fünf Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, vier Männer und eine Frau als Mitglied, bzw. als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Diesem Beschluss lagen seitens der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen folgende Entsendungsvorschläge vor:

1. CDU-Fraktion – zwei Männer
2. SPD-Fraktion – eine Frau und ein Mann
3. WGH-Fraktion – ein Mann
4. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – zwei Frauen.

Über diese Vorschläge wurde in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt. Nachdem den Vorschlägen 1) bis 3) entweder mit mehr ja- als nein-Stimmen bzw. einstimmig gemäß § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zugestimmt worden war, kam der unter Nummer 4) angeführte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr zur Abstimmung, ausweislich des Protokolls über die Sitzung der Klägerin vom 25. Juni 2015 zu TOP 9 mit der Begründung, es seien fünf Personen in den Aufsichtsrat der ... GmbH entsendet worden.

Am 30. Juni 2015 legte der Beklagte gegen den Beschluss der Klägerin vom 25. Juni 2015 Widerspruch ein gemäß § 43 GO. Er führte zur Begründung aus, durch diese Beschlussfassung werde die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz (GstG) verletzt, weil sowohl in Bezug auf die Mitglieder als auch auf die Stellvertretungen eine geschlechterparitätische Besetzung hätte erfolgen müssen. Mithin seien jeweils drei Frauen und zwei Männer als Mitglieder bzw. als Ersatzmitglieder zu benennen, da in der vorigen Amtszeit weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat unterrepräsentiert gewesen seien.

Entsprechende Personalvorschläge der Fraktionen seien bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 GO forderte der Beklagte die Klägerin auf, ihren Beschluss aufzuheben, um in ihrer nächsten Sitzung eine rechtskonforme Beschlussfassung herbeizuführen. Zu diesem Zweck legte der Beklagte für die Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums am 24. September 2015 einen Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses vom 25. Juni 2015 vor.

Die Klägerin beschloss in der Sitzung vom 24. September 2015 den Vorschlag des Beklagten abzulehnen. Daraufhin beanstandete der Beklagte am 28. September 2015 gemäß § 43 Abs. 3 GO diesen Beschluss mit der Begründung der Beschluss vom 25. Juni 2015 sei aufzuheben, da er gegen § 15 Abs. 1 GstG verstoße.

Die Klägerin hat am 11. Juli 2016 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben, mit der sie sich nunmehr gegen die Beanstandung durch den Beklagten wendet. Die Klägerin macht geltend, die Beanstandung des Beklagten sei rechtswidrig, da für den Fall der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat § 15 Abs. 1 GstG nicht anwendbar sei. Der Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes sei nach § 2 GstG schon nicht eröffnet, weil dieses jedenfalls nicht für juristische Personen des Privatrechts, wie hier die ... GmbH, um deren Aufsichtsratsbesetzung es gehe, gelte. Die privatrechtliche Rechtsform der Gesellschaft sperre vielmehr die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes auf die Besetzung eines GmbH Aufsichtsrates. Darüber hinaus erfasse das Gleichstellungsgesetz auch ehrenamtlich tätige Personen im Aufsichtsrat nicht. Zwar nehme der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 2 GstG nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich aus. Indessen müsse diese Ausnahmenvorschrift erst recht für ehrenamtlich Tätige gelten. Weiterhin seien die Tatbestandsvoraussetzungen von § 15 Abs. 1 GstG nicht erfüllt. Bereits die Entstehungsgeschichte der Norm spreche dagegen, dass die Vorschrift für die Entsendung in Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften gelten solle, weil es in der Entwurfsfassung der Gleichstellungsregelung zur Gremienbesetzung in § 13 Abs. 1 der Ursprungfassung noch „Beschäftigte“ geheißen habe. Der Erstentwurf des Gesetzes habe also die Anwendung der Gleichstellungsregelung zur Gremienbesetzung nur für den Fall beabsichtigt, dass die zu entsendenden Personen im arbeitsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Sinne an einen öffentlichen Dienstherrn gebunden seien. Die Änderung des Wortlauts von „Beschäftigte“ in „Vertreterinnen und Vertreter“ sei ausweislich der Plenarprotokolle ohne Begründung erfolgt. Mithin sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die Änderung der Formulierung den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ausweiten wollte. Dafür spreche bereits die eigentliche Bezeichnung des

Gesetzes, nämlich zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst. Die Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums seien aber ehrenamtlich tätig und insoweit nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis. Selbst wenn § 15 Abs. 1 GstG vorliegend einschlägig sein sollte, so gelte von der Rechtsfolge der Sollvorschrift vorliegend eine Ausnahme, weil die Vorgabe der geschlechterparitätischen Besetzung des Aufsichtsrates einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle. Diese Vorgabe verletze die in ihr Ermessen gestellte Entscheidung über die Auswahl der entsprechenden Mitglieder. Die Besetzung des Aufsichtsrates sei vielmehr entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke vorzunehmen, so dass die Personalvorschläge der kleineren Fraktionen unberücksichtigt bleiben müssen, wenn die verfügbaren Aufsichtsratsplätze bereits durch die Personalvorschläge der großen Fraktionen besetzt seien. Dabei sei es den Fraktionen überlassen, ggf. qualifizierte Frauen in ihren Personalvorschlag aufzunehmen. Dementsprechend sei die Klägerin auch nicht verpflichtet zu überprüfen, ob geeignete Frauen von den Fraktionen in hinreichender Anzahl vorgeschlagen werden könnten. Vielmehr müsse die Klägerin die Beweggründe ihrer Auswahlentscheidung nicht offenlegen, weil das dem Grundsatz der geheimen Abstimmung widerspreche. Die starre Zahlenvorgabe für die Auswahlentscheidung sei als Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie für den Ausgleich von Nachteilen für Frauen nicht erforderlich sei. Das Gebot der Gleichberechtigung und das Gleichstellungsgesetz erforderten zum Abbau bestehender Geschlechterdiskriminierungen nicht die Anwesenheit von Männern und Frauen im Aufsichtsrat in gleicher Anzahl. Weiterhin müsse eine Ausnahme von der Sollvorschrift des § 15 Abs. 1 GstG greifen, weil die Entsendungsentscheidung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat ihr als demokratisch legitimiertes Organ obliege, so dass sie nicht gezwungen werden könne, sich für eine bestimmte Anzahl von Frauen zu entscheiden, obwohl möglicherweise geeignete Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen. Auch könne sie nicht faktisch gezwungen werden, ungeeignet erscheinende Kandidatinnen wählen, oder ggf. über deren Geeignetheit streiten zu müssen. Eine durch die Bevölkerung legitimierte Entsendungsentscheidung finde so nicht mehr statt. Vielmehr seien im Entsendungsverfahren die Mehrheitsverhältnisse der einzelnen Fraktionen zu berücksichtigen, weil insoweit das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ gelte. Darüber hinaus stehe dem § 15 Abs. 1 GstG in dem Verständnis des Beklagten höherrangiges Bundesrecht entgegen. Zunächst schreibe das Gesellschaftsrecht Mindestfrauenanteile für die Aufsichtsräte nur bei solchen Gesellschaften vor, die der Mitbestimmung unterliegen oder börsennotiert seien, so dass im Umkehrschluss für kleinere Gesellschaften, wie die hier streitbefangene ... GmbH eine geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates nicht vorzusehen sei. Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz seien Unternehmen, an denen die

öffentliche Hand mit mehr als 50 % beteiligt sei, wie hier, von dem Anwendungsbereich des Gleichstellungsrechts ausgenommen. Schließlich fehle dem Landesgesetzgeber für das Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein die Gesetzgebungskompetenz, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Nr. 11 GG für das Recht der Wirtschaft Gebrauch gemacht habe, so dass nach Art. 72 Abs. 1 GG insoweit für den Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit bestehe.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beanstandung des Beklagten vom 28. September 2015 des von ihr in der Sitzung am 24. September 2015 unter TOP 7 gefassten Beschlusses rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, das Gleichstellungsgesetz sei auf die streitbefangene Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern anwendbar, weil das Gesetz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GStG für Gemeinden gelte und auf deren Gremienbesetzung anwendbar sei. Danach sei die geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates zwingend, weil spezifische Anforderungen des Gesellschaftsrechts dem nicht entgegenstünden. Schließlich sei auch das Demokratieprinzip nicht verletzt, weil der sogenannte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrates nicht gelte. Vielmehr seien die Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen der Gemeinde gebunden, handelten damit exekutiv und müssten in ihrer Zusammensetzung nicht die politischen Kräfteverhältnisse der Gemeindevertretung wiedergeben. Da hinreichend qualifizierte Frauen für die Aufsichtsratsbesetzung vorgeschlagen worden seien, sei ein Ausnahmetatbestand von der Sollvorschrift des § 15 Abs. 1 GStG nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO im Kommunalverfassungsstreit zulässig, weil der Klägerin gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO gegen die Beanstandung des Beklagten die Klage vor dem Verwaltungsgericht zusteht.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Beanstandung des Beklagten nicht rechtswidrig in das der Klägerin aus § 104 Abs. 1 Satz 3 GO zustehende Recht zur Regelung der Vertretung der Gemeinde in externen Gesellschaften eingreift. Vielmehr hat der Beklagte gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 GO zurecht den Beschluss der Klägerin vom 24. September 2015 beanstandet. Nach dieser Vorschrift hat der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung, mit dem seinem Widerspruch gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 GO nicht abgeholfen wird zu beanstanden, wenn auch der neue Beschluss das Recht verletzt.

Hier verletzt der neue Beschluss vom 24. September 2015 das Recht, weil er die rechtswidrige Beschlussfassung vom 25. Juni 2015 aufrechterhält.

Der Beschluss vom 25.06.2015 zur Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Aufsichtsrat der Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH ist rechtswidrig, weil er den Anforderungen an die geschlechterparitätische Gremienbesetzung gemäß § 15 Abs. 1 GstG nicht genügt. Nach dieser Vorschrift sollen u.a. bei der Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in Aufsichtsräte, deren Zusammensetzung, wie hier, nicht besonders geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Dem entgegen hat die Klägerin am 25. Juni 2015 beschlossen vier Männer und eine Frau als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied zu entsenden.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist § 15 Abs. 1 GstG auf den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GstG gilt die Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zwar nicht für die Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH, deren Aufsichtsratsgremium besetzt werden soll, wohl aber für die entsendende Gemeinde. Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG kommt es jedoch nicht auf die Körperschaft deren Gremium besetzt werden soll, sondern nur auf die aktiv entsendende Körperschaft, hier also die Stadt A-Stadt, an, weil die Regelung zur Gremienbesetzung ausdrücklich für Benennungen und Entsendungen in den externen Aufsichtsrat gilt und nicht für die Aufnahme in den Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat selbst.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 GstG erfasst entgegen der Ansicht der Klägerin auch den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Zwar ist der Wortlaut dieser Vorschrift nicht eindeutig, weil dort von Vertreterinnen und Vertretern die Rede ist, ohne ausdrücklich klarzustellen, ob insoweit auch die Mitglieder der Gemeindevertretungen erfasst sein sollen. Auch erstreckt sich der Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes gemäß § 2 GstG nicht ausdrücklich auf die Mitglieder von Gemeindevertretungen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GstG werden Mitglieder von Gemeindevertretungen aber auch nicht wie Ehren- und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes ausgenommen. Weiterhin bezeichnet das Gleichstellungsgesetz in § 1 Satz 2 die Förderung der Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst als Gesetzeszweck. Die Mitgliedschaft in einer Gemeindevertretung und die Ausübung eines Kommunalmandates gehört jedoch nicht zum öffentlichen Dienst. Der Begriff des öffentlichen Dienstes wird im Grundgesetz nicht festgelegt, nach herrschender Meinung ist dieser Begriff aber formell zu verstehen, so dass die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entscheidend ist (vgl. Sachs Grundgesetz Art. 33 RdNr. 50 mwN). Mithin zählen Gemeindevertreterinnen nicht zu den „Frauen im öffentlichen Dienst“.

Gleichwohl ist § 15 GstG für die hier streitbefangene Gremienbesetzung einschlägig, weil diese Vorschrift bei umfassender Normauslegung auch für diesen Fall Geltung beansprucht.

Der Wortlaut von § 15 Abs. 1 GstG ist, wie oben ausgeführt, insoweit unergiebig, steht der von der Kammer getroffenen Norminterpretation aber jedenfalls nicht entgegen. Vielmehr belegt die Historie des aktuellen Gesetzeswortlautes, dass ein enger Anwendungsbereich der Vorschrift zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Nachdem im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gleichstellungsgesetz (Landtagsdrucksache 13/1898) im § 13 der Ursprungsfassung zur Gremienbesetzung noch die Geschlechterparität lediglich bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten vorgeschrieben war, ist dieser beschränkte Anwendungsbereich in der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Landtagsdrucksache 13/2299) entfallen. Ohne nähere Begründung soll die Geschlechterparität nicht nur bei der Benennung und Entsendung von Beschäftigten, sondern für alle Vertreterinnen und Vertreter in externe Gremien gelten. Diese Beschlussempfehlung ist dann schließlich in § 15 des Gleichstellungsgesetzes geltendes Recht geworden.

Ebenso erfordert auch der in § 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes normierte Gesetzeszweck einen weiten Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes. Zwar sind Gemeindevertreterinnen in den Regelbeispielen des § 1 Satz 2 GStG nicht ausdrücklich erwähnt. Indessen ergibt sich aus dem Gebot der vorbezeichneten Vorschrift, Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch ihre gerechte Beteiligung in Gremien zu fördern nicht, dass diese Förderpflicht für Gemeindevertreterinnen durch deren gerechte Beteiligung in Gremien unzulässig ist. Dieses gilt umso mehr, als die Wahrnehmung eines der Gemeinde zustehenden Aufsichtsratsmandates gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 25 GO weisungsgebunden ist, so dass sie insoweit bei der Ausübung des Aufsichtsratsmandates den Beschäftigten der Gemeinde gleichstehen.

Die geschlechterparitätische Beteiligung von Gemeindevertreterinnen in externen Gremien, wie es durch § 1 Satz 2 Nr. 3 GStG für die Frauen im öffentlichen Dienst als Regelbeispiel für die Verwirklichung der Gleichberechtigung normiert ist, verwirklicht den Gesetzeszweck des Gleichstellungsgesetzes in gleicher Weise.

Nach der Systematik des Gleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen, dass dieses die Pflicht zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern aus Art. 9 Satz 1 Landesverfassung umsetzt. Die geschlechterparitätische Besetzung gemeinderatsexterner Gremien ist geeignet, die nach der vorbezeichneten Vorschrift gebotene tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Zwar ist der Aufsichtsrat der ... GmbH kein kollegiales öffentlich-rechtliches Beschlussorgan im Sinne des Art. 9 Satz 2 Landesverfassung. Gleichwohl steht dieses Regelbeispiel der Anwendung des § 15 GStG auf den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang nicht entgegen. Vielmehr ist die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen eine generelle Zielsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (vgl. Sachs, Grundgesetz Art. 3 RdNr. 281 ff. mwN), so dass eine weitreichende Anwendung der Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung auf Beschlussfassungen der Gemeinde geboten ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin greift vorliegend auch die Rechtsfolge des hier anwendbaren § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG, wonach Frauen und Männer bei Gremienbesetzungen jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen. Eine atypische Konstellation, in der dieses Sollensgebot nicht zu beachten wäre, läge nur dann vor, wenn die Klägerin durch die Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung vorliegend in ihren Rechten beeinträchtigt würde. Vorliegend käme hier nur die Mandatsfreiheit der Mitglieder der Klägerin zur Beschlussfassung über die

Gremienbesetzung in Betracht. Die Mandatsfreiheit wird jedoch bei der Beschlussfassung über die Gremienbesetzung durch die Verpflichtung zur Beachtung der Geschlechterparität nicht verletzt.

Zunächst liegt darin entgegen der Ansicht der Klägerin kein Eingriff in das durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Selbstverwaltung ist vielmehr nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet und in ihrem Kernbereich geschützt (vgl. Sachs Grundgesetz, Art. 28 RdNr. 59 ff). Die Vorgaben zur Besetzung externer Gremien berühren aber nicht den unantastbaren Wesensgehalt der gemeindlichen Eigenverantwortlichkeit. Vielmehr bleiben der Gemeinde ihre grundsätzlichen Gestaltungsbefugnisse erhalten.

Weiterhin kann die Klägerin ihren Entsendungsbeschluss auch nicht auf § 46 Abs. 1 GO stützen, wonach jede Fraktion verlangen kann, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Abgesehen davon, dass § 46 Abs. 1 GO bereits seinem Wortlaut nach nur für die Wahlen zur Besetzung von Ausschusssitzen gilt, findet diese Vorschrift auf die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in einen externen Aufsichtsrat schon deshalb keine Anwendung, weil diese Entsendung nicht etwa durch Wahlen gemäß § 40 GO erfolgt, sondern durch Entsendungsbeschluss gemäß § 39 GO. Dementsprechend stellt sich entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht das Problem, das Wahlgeheimnis bei der Abstimmung über die Entsendung zu schützen, weil der Entsendebeschluss gemäß § 39 Abs. 2 GO in offener Abstimmung zu fassen ist.

Dem Gebot geschlechterparitätischer Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern steht auch nicht der aus dem Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 GG entwickelte sogenannte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz entgegen. Der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ist in der Rechtsprechung des BVerfG zum Parlamentsrecht entwickelt worden. Danach gebietet es die repräsentative Stellung des Parlaments, dass es die vom Volk ausgehende Staatsgewalt durch die Gesamtheit seiner Mitglieder ausübt, so dass Parlamentsausschüsse ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln müssen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989, AZ: 2 BvE 1/88; BVerfGE 80, 188). Das Bundesverwaltungsgericht hat aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG die Geltung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch auf kommunaler Ebene abgeleitet. Denn der Gemeindevertretung obliegt, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, in der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder die Repräsentation der Gemeindebürger, so dass auch Gemeindevertretungsausschüsse das

Stärkeverhältnis der politischen Kräfte in der Gemeindevertretung widerspiegeln müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2010, AZ: 8 C 18.08; NVwZRR 2010, 818 mwN). Der so konkretisierte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt nach Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich allerdings nur für die Besetzung der aus der Gemeindevertretung abgeleiteten Teil- und Hilfsorgane, die an der Erfüllung der dem Plenum zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des Gemeindevolkes mitwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2010 aaO). Für die Entsendung in Aufsichtsräte von Gesellschaften des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung ist der Anwendungsbereich des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes indessen nicht eröffnet, weil es sich bei solchen Aufsichtsräten nicht um Teil- oder Hilfsorgane der Gemeindevertretung, die unmittelbar an deren Repräsentativfunktion teilhaben, handelt. Vielmehr sind solche Aufsichtsräte ratsexterne Organe, deren Tätigkeit dem Verwaltungsbereich zuzuordnen ist (vgl. VG Köln, Urteil vom 02.02.2011, AZ: 4 K 915/10 mwN zitiert nach Juris). Die Mitglieder solcher externer Aufsichtsräte repräsentieren gerade nicht die Willensbildung des Gemeindevolkes in freier Ausübung ihres Mandates, sondern sind von der Beschlussfassung der Gemeindevertretung abhängig; § 32 Abs. 3 iVm § 25 GO. Darüber hinaus ist es auch faktisch ausgeschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates ein verkleinertes Abbild der Klägerin darstellen, weil ihnen neben den von der Klägerin zu entsendenden Mitgliedern weitere Mitglieder angehören, deren Auswahl nicht der Klägerin obliegt (vgl. VG Köln, Urteil vom 02.02.2011 aaO).

Damit liegt ein atypischer Fall im Sinne der Sollensvorschrift des § 15 Abs. 1 GstG entgegen der Ansicht der Klägerin nicht bereits dann vor, wenn einzelne Fraktionen nicht genügend Frauen für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorschlagen können, sondern allenfalls dann, wenn gar keine Frauen für die Entsendung vorgeschlagen werden.

Auch vermag die Klägerin mit ihrem Einwand, dass bei Außerachtlassung der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung ein faktischer Wahlzwang für die Vertreterinnen politisch extremer Gruppierungen bestehen könnte, nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass ohnehin, wie oben ausgeführt, keine Wahl durchzuführen, sondern eine Beschlussfassung vorzunehmen ist, begründet § 15 Abs. 1 GstG keinen Zustimmungszwang der Klägerin für alle vorgeschlagenen Frauen. Vielmehr ist, wie bei jeder Beschlussfassung, gemäß § 39 Abs. 1 GO Stimmenmehrheit erforderlich. Mithin bleibt es der Klägerin unbenommen, einem Beschlussvorschlag, der die Anforderungen aus § 15 Abs. 1 GstG für eine geschlechterparitätische Gremienbesetzung erfüllt, die Zustimmung zu versagen. Der Klägerin ist es lediglich verwehrt, mit Stimmenmehrheit entgegen § 15 Abs. 1 GstG überwiegend Männer in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Schließlich wendet die Klägerin ohne Erfolg die Unwirksamkeit des § 15 Abs. 1 GstG wegen entgegenstehenden Bundesrechts ein. Zwar bricht gemäß § 31 GG Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht. Indessen normiert § 15 Abs. 1 GstG kein dem Bundesrecht widersprechendes Landesrecht.

Zunächst ergibt sich keine Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, wonach nur mitbestimmungspflichtige Gesellschaften bestimmte Zielgrößen für den Frauenanteil festzulegen haben, weil die Klägerin mit der ihr obliegenden Entsendungsentscheidung nicht Normadressatin des GmbH-Gesetzes ist. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz schließt interne Sonderregelungen für bestimmte Gesellschafter nicht aus. Ebenso besteht entgegen der Ansicht der Klägerin auch kein Kompetenzmangel des Landesgesetzgebers gemäß Art. 47 Nr. 11 GG für die landesrechtliche Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft wird durch diese Gleichstellungsregelung nicht betroffen, weil diese nur die internen Verhältnisse der Gesellschafterin Stadt A-Stadt regelt und nicht eine Regelung für die Verhältnisse der GmbH trifft. Schließlich steht auch das Bundesgleichstellungsgesetz der landesrechtlichen Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht entgegen, weil Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze jeweils unterschiedliche sachliche Geltungsbereiche haben.

Nach alledem ist § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG für den hier streitbefangenen Entsendungsbeschluss einschlägig, ohne dass eine atypische Sonderkonstellation vorliegt, in der das Sollensgebot zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht erfüllt werden müsste, so dass die Beanstandung des Beschlusses vom 24. September 2015 durch den Beklagten rechtmäßig ist.

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 Abs. 1 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses

Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

...

...

...